

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Verordnung

zur

Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908

(R.G.Bl. S. 151).

I. Das Reichsvereinsgesetz schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. An Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Diese Bekanntmachung muß so gestaltet werden, daß die Polizei bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig Kenntnis von dem Stattfinden der Versammlung erhalten kann.

Demgemäß wird bestimmt, daß es der im § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung folgenden Erfordernissen genügt:

1. Bekanntmachung durch Zeitungen.

a) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Versammlung stattfinden soll, von dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen von dem Oberamtmann, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in Berlin von dem Polizeipräsidenten bestimmt sind. Für jede Gemeinde müssen wenigstens zwei Zeitungen bestimmt werden, unter denen sich wenigstens eine täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinende Zeitung befinden muß.

b) Die Bekanntmachung muß die Überschrift tragen: Öffentliche politische Versammlung. Es muß sich aus ihr Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

c) Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

2. Bekanntmachung durch Anschlag.

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1b genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeireviere eingeteilt sind, an den im Polizeirevier des Versammlungsortes vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -tafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

II. Nach § 12 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen, abgesehen von den im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen.

Nach § 12 Abs. 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß für Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Mitgebrauch der litauischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Mitgebrauch der masurischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Frankfurt a/D. und Liegnitz der Mitgebrauch der wendischen Sprache,

in dem Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen der Mitgebrauch der wallonischen und der französischen Sprache

gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Londern im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung die Bevölkerung dänischer Muttersprache sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigt, der Mitgebrauch der dänischen Sprache unter denselben Bedingungen gestattet, wie nach § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Landesteilen.

Den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

III. Im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörde, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Gemeindebehörde, unter Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin zu verstehen.

Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.